



1. Einleitung

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (nachfolgend „HAFS“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) ist eine von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA-Gesetz“) zugelassene Verwaltungsgesellschaft und verfügt zudem über die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM-Gesetz“).

Die HAFS verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („UCITS“) oder Alternative Investmentfonds („AIF“) qualifizieren (nachfolgend „Investmentfonds“).

1.1 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „SFDR“) veröffentlicht, die am 10. März 2021 in Kraft tritt. Das wesentliche Ziel der SFDR ist dabei Transparenz zu schaffen, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden. Diese Transparenzanforderungen betreffen dabei sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die von ihr verwalteten Investmentfonds.

2. Ziel der Richtlinie

Diese Richtlinie beschreibt, wie die HAFS Nachhaltigkeitsrisiken¹ in Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentfonds

- ex-ante im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses sowie
- ex-post im Rahmen der fortlaufenden Überwachung berücksichtigt.

Die HAFS ist sich der möglichen Auswirkungen bewusst, welche Nachhaltigkeitsrisiken auf die verwalteten Investmentfonds und die Risiko-Ertrag Profile haben können. Die in dieser Richtlinie dargestellte Vorgehensweise zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses sowie die fortlaufende Berücksichtigung dieser Risiken dient auch der Dokumentation der Wahrnehmung der erweiterten treuhänderischen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Investoren der verwalteten Investmentfonds. Dies umfasst auch die fortlaufende Berücksichtigung dieser Risiken.

3. Governance der Richtlinie

- Die Richtlinie wurde im Auftrag des Vorstands durch die Fachabteilungen der HAFS erstellt und vom Vorstand genehmigt.
- Der Vorstand ist für die Angemessenheit der Richtlinie sowie für die angemessene Gesamtumsetzung der Anforderungen der Richtlinie verantwortlich.
- Der Vorstand ist für die Genehmigung aller zugehörigen Weisungen und Prozeduren verantwortlich, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind.
- Die Richtlinie wird regelmäßig oder bei Bedarf ad hoc aktualisiert, wobei sowohl organisatorische als auch regulatorische Änderungen berücksichtigt werden.
- Ergänzungen, Überarbeitungen, Änderungen und die Außerkraftsetzung der Richtlinie sind vom Vorstand zu genehmigen.

¹ Diese Richtlinie dient der Darstellung, wie die Anforderungen von Artikel 3 SFDR durch die Verwaltungsgesellschaft umgesetzt werden (vgl. Abschnitt 3 dieser Richtlinie für weitere Details).

- Diese Richtlinie wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, überprüft und aktualisiert. Eine Überprüfung erfolgt auch, wenn dies aufgrund von Änderungen der in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätze erforderlich ist (z. B. aufgrund einer neuen Anlagestrategie), sowie im Falle von aufsichtsrechtlichen Änderungen, die sich auf diese Richtlinie auswirken können. Ferner ist die Richtlinie vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen.
- Anpassungen an der Richtlinie werden gem. Vorgaben der SFDR auf der Website der Verwaltungsgesellschaft publiziert.

4. Nachhaltigkeitsrisiko – Überblick der regulatorischen Anforderungen

4.1 Regulatorischer Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 8. März 2018 den „Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ veröffentlicht.

Der Aktionsplan wurde wesentlich von den Zielen des Pariser Klimaschutzübereinkommens² (Dezember 2015)³ und der UN-Agenda 2030 (17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung) beeinflusst. Dem Europäischen Finanzsystem kommt zur Erreichung dieser Ziele eine Schlüsselrolle zu. Die Europäische Kommission hat Ende 2016 eine Sachverständigengruppe („High-Level-Expert-Group“) für ein nachhaltiges Finanzwesen eingesetzt.

Deren Abschlussbericht wurde im Januar 2018 veröffentlicht und darin werden zwei zentrale Forderungen an ein nachhaltiges Finanzwesen formuliert:

- Verbesserung des Beitrags des Finanzsektors zu nachhaltigem und integrativem Wachstum durch Finanzierung der langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft;
- Stärkung der Finanzstabilität durch Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Corporate Governance bei Anlageentscheidungen.

Die SFDR stellt neben der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („EU Taxonomie Verordnung“) ein wesentliches Umsetzungsinstrument der Europäischen Union dar.

4.2 Definition gemäß SFDR

Artikel 2 (22) der SFDR definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Corporate Governance (nachfolgend „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

4.2.1 Verhältnis zu anderen Risikokategorien

Das OGA-Gesetz und das AIFM-Gesetz basieren auf Europäischen Richtlinien (UCITS-Richtlinie, AIFM-Richtlinie). Diese Richtlinien werden dabei von delegierten Verordnungen inhaltlich ergänzt. In diesen regulatorischen Vorgaben werden auch die relevanten Risikokategorien, die von einer Verwaltungsgesellschaft für die verwalteten Investmentfonds zu berücksichtigen sind, festgelegt, nämlich (i) Marktrisiko, (ii) Liquiditätsrisiko, (iii) Kontrahentenrisiko, (iv) Kreditrisiko und (v) operationelles Risiko. Das Nachhaltigkeitsrisiko bildet dabei keine eigenständige Risikokategorie, sondern manifestiert sich als Auswirkung in den verschiedenen Risikokategorien, vorwiegend im Marktrisiko.

4.2.2 Verhältnis zu „Principal adverse impacts“

Artikel 4 der SFDR etabliert das Prinzip der sog. „Principal adverse impacts“ (nachfolgend „PAIs“) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren⁴. Für die verschiedenen Kategorien von Nachhaltigkeitsfaktoren können für die Beurteilung verschiedene unterliegende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden. Nachhaltigkeitsindikatoren bilden auch die Grundlage für die Identifikation und Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Umgang der HAFS mit PAIs gem. den Anforderungen von Artikel 4 der SFDR ist auf der Website eigenständig offengelegt.

4.3 SFDR Anforderungen relevant für diese Richtlinie

Die SFDR stellt in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken Transparenzanforderungen an die Verwaltungsgesellschaft sowie an die verwalteten Investmentfonds. Die Transparenzanforderungen bedingen, dass sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die verwalteten Investmentfonds darstellen, wie mit Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageentscheidung umgegangen wird.

² Das Pariser Übereinkommen ist der erste universelle und globale Klimavertrag, der als eines seiner wesentlichen Ziele hat, die Erderwärmung auf deutlich weniger als 2 °C zu begrenzen.

³ Formelle Ratifizierung durch die Europäische Union im Oktober 2016.

⁴ Artikel 2 (24) der SFDR definiert Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Artikel	Zusammengefasste Anforderung	Ebene	Umsetzung
Art. 3 (1) SFDR	Darstellung, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt werden.	Verwaltungsgesellschaft	Darstellung im Rahmen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung von Art. 6 (1) SFDR.
Art. 6 (1) SFDR	<p>Erläuterungen in vorvertraglichen Informationen (Verkaufsprospekt) zu folgenden Aspekten:</p> <p>a) der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungen einbezogen werden; und</p> <p>b) den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds.</p> <p>Wenn Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet werden, so enthalten die Erläuterungen zu den oben genannten Aspekten eine klare und eindeutige Begründung dafür.</p>	Investmentfonds	Prinzipielle Darstellung, wie Nachhaltigkeitsrisiken durch den Portfolio Manager im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, erfolgt in den vorvertraglichen Informationen, wie in Art. 6 (1) SFDR normiert.

5. Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess

5.1 Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion

Der HAFS obliegt als Verwaltungsgesellschaft prinzipiell die Ausübung der Portfolio Management Funktion für die verwalteten Investmentfonds.

Die Ausübung der Portfolio Management Funktion der Investmentfonds kann prinzipiell folgendermaßen ausgestaltet sein:

- 1) Portfolio Management Funktion wird durch die HAFS selbst wahrgenommen (mit/ohne Unterstützung eines Anlageberaters);
- 2) Portfolio Management Funktion wird an eine qualifizierte Drittpartei delegiert.

Unabhängig von der Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion sind folgende grundlegenden Prinzipien relevant:

- Die Verwaltungsgesellschaft ist sich der potenziell wesentlichen Auswirkungen bewusst, die Nachhaltigkeitsrisiken auf die verwalteten Investmentfonds haben können und erachtet Nachhaltigkeitsrisiken prinzipiell für alle verwalteten Investmentfonds als relevant – unabhängig von der Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion im jeweiligen Investmentfonds;
- die als relevant erachteten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses unter Berücksichtigung der Offenlegungen in den vorvertraglichen Informationen des jeweiligen Investmentfonds gem. Artikel 6 (1) SFDR und der Qualifikation des jeweiligen Investmentfonds gem. Artikel 8 oder 9 SFDR integriert;

- Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl qualitativ als auch quantitativ beurteilt werden⁵;
- die Risiko Management Funktion für alle verwalteten Investmentfonds wird stets von der HAFS selbst wahrgenommen und somit die fortlaufende Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken der verwalteten Investmentfonds sichergestellt (vgl. Abschnitt 6 dieser Richtlinie).

5.1.1 Ausübung der Portfolio Management Funktion durch die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Portfolio Management Funktion selbst wahr. Dabei kann die Verwaltungsgesellschaft Anlageberater hinzuziehen, welche den Anlageentscheidungsprozess unterstützen. Die Anlageentscheidung liegt in der alleinigen Verantwortung der HAFS. Daher werden die Anlagevorschläge von Anlageberatern vor ihrer Ausführung ordnungsgemäß anhand der regulatorischen und rechtlichen Anforderungen durch die Verwaltungsgesellschaft überprüft. Diese Überprüfungen der Anlagevorschläge sind dabei innerhalb der Verwaltungsgesellschaft prinzipiell differenziert ausgestaltet in Abhängigkeit davon, ob es sich um einen UCIT oder AIF handelt, welche Anlagestrategie der Investmentfonds berücksichtigt und welche Vermögenswerte (liquid, illiquid) erworben werden sollen.

Die gemäß der Anlagepolitik als relevant erachteten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses unter Berücksichtigung der Offenlegungen im Verkaufsprospekt des Investmentfonds gem. Artikel 6 (1) SFDR und der Qualifikation des Investmentfonds gem. Artikel 8 oder 9 SFDR integriert.

⁵ Die Möglichkeit zur quantitativen Bemessung von Nachhaltigkeitsrisiken hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in welche die verwalteten Investmentfonds investieren, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden.

5.1.2 Delegation der Portfolio Management Funktion

Die HAFS kann die Portfolio Management Funktion an qualifizierte Dritte delegieren. Im Falle einer Delegation ist der delegierte Portfolio Manager für den Anlageentscheidungsprozess und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken verantwortlich. Die gemäß der Anlagepolitik als relevant erachteten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses unter Berücksichtigung der Offenlegungen im Verkaufsprospekt des Investmentfonds gem. Artikel 6 (1) SFDR und der Qualifikation des Investmentfonds gem. Artikel 8 oder 9 SFDR integriert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, die Qualität der Dienstleistung des delegierten Portfolio Managers laufend zu überwachen. Um ihre Pflichten zu erfüllen, hat die HAFS einen Vertrag sowie einen angemessenen Prozess implementiert, um zu überprüfen, ob die von einem delegierten Portfolio Manager getroffenen Anlageentscheidungen mit den regulatorischen und rechtlichen Anforderungen konform gehen.

Die HAFS wird im Rahmen der (periodischen) Due-Diligence Prüfung sowie der fortlaufenden Überwachung des delegierten Portfolio Managers die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess würdigen.

5.2 Integration im Anlageentscheidungsprozess: Vorgehensweise

Jeder Investmentfonds hat gemäß den Vorgaben von Artikel 6 (1) der SFDR in den vorvertraglichen Informationen offenzulegen, ob und wie („comply or explain“) Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt werden, wobei dies bereits bei Auflage eines neuen Investmentfonds im Zuge des Auflageprozesses erhoben wird. Die Berücksichtigung führt nicht zwingend zu einer Einschränkung des Anlageuniversums.

Ein Investmentfonds, der den Voraussetzungen von Artikel 8⁶ oder 9⁷ SFDR entspricht, legt dabei in den vorvertraglichen Informationen transparent offen, durch welche verbindlichen ESG-/Nachhaltigkeitskriterien im Anlageentscheidungsprozess (z. B. Ausschluss von

gewissen Sektoren/Aktivitäten („negative screening“), Integration von ESG Ratings, Investitionen in nachhaltige Anlagen gem. Legaldefinition Artikel 2 (17) SFDR) den Nachhaltigkeitsrisiken Rechnung getragen wird. Die Berücksichtigung führt zu einer Einschränkung des Anlageuniversums.

5.3 Verhältnis von Nachhaltigkeitsfaktoren zum Nachhaltigkeitsrisiko

Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den Portfolio Manager ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Vermögensgegenstände bzw. das Gesamtportfolio des Investmentfonds zu minimieren, da Nachhaltigkeitsrisiken sich negativ auf den Wert bzw. Preis eines Vermögensgegenstandes des Investmentfonds auswirken können.

Die Nachhaltigkeitsfaktoren, die für einen negativen Einfluss auf die Rendite des Investmentfonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Aspekte unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z. B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten z. B. die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlicher Anforderungen. Zu den Corporate-Governance-Aspekten gehören z. B. die Berücksichtigung von Vorgaben zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie Datenschutz.

Die spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die berücksichtigt werden, können zwischen den Investmentfonds variieren, da sie von der jeweiligen Anlagestrategie abhängen.

Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf die Anlagen eines Investmentfonds werden während des gesamten Lebenszyklus der Anlage überwacht und können daher bei einer Erhöhung des Nachhaltigkeitsrisikos und Beeinträchtigung der Rendite einer bestimmten Anlage oder des Portfolios des Investmentfonds zur Desinvestition der Anlage führen.

⁶ Bewerben von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen oder eine Kombination aus diesen Merkmalen unter der Voraussetzung, dass das investierte Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

⁷ Anlageziel des Investmentfonds ist Investitionen in nachhaltige Anlagen gem. Legaldefinition Artikel 2 (17) SFDR

5.4 Integration im Anlageentscheidungsprozess im Überblick

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht in welchen Prozessen Nachhaltigkeitsrisiken durch die Verwaltungsgesellschaft prinzipiell Berücksichtigung finden:

		Wesentliche Prozesse der Verwaltungsgesellschaft zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken			
SFDR Klassifizierung Investmentfonds	Integration von Nachhaltigkeitsrisiken	Portfolio Management nicht delegiert	Portfolio Management delegiert	Risiko Management	Berücksichtigung
Nicht-nachhaltig (Art. 6)	Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen eines „Baseline-Approachs“ ⁸ berücksichtigt	<ul style="list-style-type: none"> Investmentfondsauflage 			Vorvertragliche Informationen gem. Art. 6 (1) SFDR
		<ul style="list-style-type: none"> Einbindung von externen Daten/ Informationen (z.B. Datenprovider) Anlageentscheidungsprozess 	<ul style="list-style-type: none"> Due Diligence Prozess Fortlaufende Überwachung (Delegations-überwachung; Risiko-profil) 	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung des Risikoprofils unter Berücksichtigung der allg. Risikoexposition des Investmentfonds 	
		↓ Zusätzliche/veränderte/ergänzte Prozessinhalte zu den oben dargestellten Prozessen für nicht-nachhaltige Investmentfonds gem. SFDR Art. 6 ↓			
Art. 8	Zusätzliche Ergänzung des „Baseline-Approachs“ um spezifische Nachhaltigkeitsfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung von Anforderungen an nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR und Anwendbarkeit der EU Taxonomie Verordnung (sofern relevant) in den Prozessen Berücksichtigung von PAIs (sofern relevant) Ergänzung aller Prozesse gem. spezifischer Anforderungen der Anlagepolitik (ESG Charakteristiken) und Kontrolle des definierten Anlageuniversums 			Bindende ESG-/ Nachhaltigkeitskriterien gem. vorvertraglichen Informationen (Art. 8 / 9 SFDR)
Art. 9		<ul style="list-style-type: none"> Anlagerestriktionskontrolle (ex ante) 	<ul style="list-style-type: none"> Anlagerestriktionskontrolle (ex ante) 	<ul style="list-style-type: none"> Anlagerestriktionskontrolle (ex post) 	
		<ul style="list-style-type: none"> Reporting Eskalation 			

⁸ Der „Baseline-Approach“ kann in Abhängigkeit der vorhandenen Daten und Informationen quantitative und/oder qualitative Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

6. Nachhaltigkeitsrisiko – fortlaufende Überwachung

Die fortlaufende Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken wird von der Verwaltungsgesellschaft durch die Integration der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken in den Risikoprofilen der verwalteten Investmentfonds sichergestellt.

Im Risikoprofil werden entsprechende Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren integriert. Die Identifikation und Auswahl der relevanten Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren sowie deren Anwendung auf den Investmentfonds und individuelle Anlagen wird dabei prinzipiell durch folgende Elemente beeinflusst:

- Anlagestrategie des Investmentfonds (z. B. Branche, Geografie);
- Offenlegung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den vorvertraglichen Informationen gem. Art. 6 (1) SFDR;

- Klassifizierung des Investmentfonds als „nicht-nachhaltig“, Art. 8 oder 9 gem. SFDR sowie das Ausmaß der verfolgten Nachhaltigkeitsstrategie;
- Verfügbarkeit von angemessenen Daten und Informationen (quantitativ, qualitativ).

Die Definition der tolerierten Grenzwerte der identifizierten relevanten Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren erfolgt unter Berücksichtigung der gesamtheitlichen Risikoeinstufung des jeweiligen Investmentfonds. Die Risikoprofile und Eskalationsstufen sowie -maßnahmen werden von der Risiko Management Funktion der HAFS mit dem Portfolio Manager diskutiert. Die Risiko Management Funktion ist verantwortlich für die fortlaufende Überwachung⁹ der Einhaltung der im Risikoprofil festgelegten Vorgaben.

6.1 Fortlaufende Überwachung: Eskalation

Wie in Abschnitt 6 dargestellt, ist die Risiko Management Funktion verantwortlich für die fortlaufende Überwachung der Einhaltung der im Risikoprofil festgelegten

⁹ Die Frequenz der fortlaufenden Überwachung ist unter anderem abhängig von der Anlagestrategie und der investierten Vermögenswerte (liquid, illiquid) des Investmentfonds.

Vorgaben. Bei Erreichung und/oder Überschreitung dieser Vorgaben hat die Risiko Management Funktion prinzipiell die folgenden Verantwortlichkeiten:

- Eskalation der Erreichung und/oder Überschreitung der Vorgabe(n) an den Portfolio Manager und kritische Würdigung der Stellungnahme des Portfolio Managers sowie Information an den für die Risiko Management Funktion verantwortlichen Vorstand;
- Vereinbarung eines Plans (Maßnahmen, Zeitablauf) zur Rückführung der Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren innerhalb der im Risikoprofil festgelegten Vorgaben;
- Überwachung der effektiven Rückführung der Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren innerhalb der im Risikoprofil festgelegten Vorgaben;
- Dokumentation und Berücksichtigung im Reporting.

7. Reporting

Die Risiko Management Funktion der HAFS berichtet regelmäßig über die Auslastung der Risikoprofile (Gesamtrisiko) der verwalteten Investmentfonds an den Vorstand.

Die Portfolio Management Funktion der HAFS berichtet regelmäßig über die Ergebnisse der Due Diligence und fortlaufenden Überwachung über delegierte Portfolio Manager.